



Beschluss des Stadtrats

vom 26. November 2025

GR Nr. 2025/363

Nr. 3853/2025

Schriftliche Anfrage von Sandro Gähler betreffend Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Eltern für eine Unterstützung von jungen Erwachsenen, Rechtsgrundlagen, die eine Weiterreichung der Daten durch die Steuerverwaltung verhindern oder eine Herausgabe durch die Eltern erzwingen lassen sowie Möglichkeiten für eine kommunale Lösung

Am 27. August 2025 reichte das Gemeinderatsmitglied Sandro Gähler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/363, ein:

Für verschiedene finanzielle Unterstützungen durch die Stadt, gemeinnützige Stiftungen und private Organisationen (z. B. für Stipendien) müssen junge Erwachsene nachweisen können, dass die Eltern nicht die finanziellen Verhältnisse haben, um ihre Kinder unterstützen zu können, und deshalb auf externe Unterstützung angewiesen sind. Dafür ist aber die Kooperation der Eltern erforderlich, dass diese die entsprechenden Dokumente auch herausgeben.

Die städtische Steuerverwaltung verfügt über diese Dokumente, darf sie aber wegen dem kantonalen Steuergesetz weder intern an die anfragende Stelle weiterreichen, noch an die Person herausgeben, welche die Unterstützung benötigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher gesetzliche Passus im kantonalen Steuerrecht verhindert die weiter- oder herausgabe dieser Unterlagen?
2. Gibt es ausserdem nationale Gesetze, welche dies verhindern?
3. Lässt die übergeordnete Gesetzgebung eine kommunale Lösung zu, um eine solche Weiter- oder Herausgabe zu ermöglichen?
4. Gibt es eine rechtliche Grundlage, um die Herausgabe der Dokumente von den Eltern zu erzwingen?
5. Falls nein: Gibt es eine übergeordnete Gesetzgebung, welche eine gesetzliche Lösung dafür auf kommunaler Ebene verhindern würde?
6. Gibt es andere Möglichkeiten, wie die Stadt Zürich in solchen Situationen unterstützen bzw. auf die Herausgabe der benötigten Dokumente hinwirken kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welcher gesetzliche Passus im kantonalen Steuerrecht verhindert die Weiter- oder Herausgabe dieser Unterlagen?

Das kantonale Steuerrecht statuiert in § 120 Abs. 1 Steuergesetz (StG, LS 631.1) das Amts- bzw. Steuergeheimnis. Demnach muss, wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Gemäss § 120 Abs. 2 StG ist eine Auskunft, einschliesslich Öffnung von Akten zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht



des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist, wobei die kantonale Finanzdirektion hierüber entscheidet.

Mit § 18c Abs. 2 und 3 Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1) besteht eine genügende kantonalgesetzliche Grundlage für Auskünfte aus Steuerakten im Zusammenhang mit kantonalen Stipendien. Für Ausbildungsstipendien der Stadt Zürich ist § 18c BiG sinngemäss anwendbar, wobei in der Regel ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt wird (vgl. Art. 3 und 4 Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich [Stipendienverordnung], AS 416.10). Entsprechend erhält das für Stipendienentscheide zuständige kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung in Fällen, in denen die Eltern im Kanton Zürich wohnhaft sind, die notwendigen Steuerdaten vom Kantonalen Steueramt Zürich, wenn eine auszubildende Person die notwendigen Angaben nicht vollständig einreichen kann (siehe Ziff. 2 lit. t der Verfügung der Finanzdirektion über Auskünfte aus Steuerakten an Behörden vom 18. Oktober 2018, ZStB Nr. 120.1). Sind die Eltern in einem anderen Kanton wohnhaft, sind die dortigen kantonalen Steuerämter für die Auskunft aus Steuerakten zuständig.

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass mit § 122 StG eine entsprechende ausdrückliche kantonalgesetzliche Grundlage für spezifische Auskünfte aus Steuerakten existiert, welche es privaten Personen wie auch Behörden erlaubt von anderen privaten Personen Steuerdaten zu verlangen. Demnach stellen Gemeindesteuerämter, so auch das Steueramt der Stadt Zürich, von Gesetzes wegen gegen Gebühr auf Gesuch von Behörden oder Privaten hin Steuerausweise aus, das heisst Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen natürlicher Personen gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung (vgl. zum Ganzen § 122 StG sowie betreffend die Datensperre § 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG, LS 170.4]). Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden.

Frage 2

Gibt es ausserdem nationale Gesetze, welche dies verhindern?

Hinsichtlich kantonalen und gegebenenfalls kommunaler direkter Steuern ist das Steuergeheimnis auf Bundesebene in Art. 39 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) verankert. Demnach sind die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder kantonalen Recht besteht. Das StHG verpflichtet damit die Kantone, im Bereich des kantonalen Steuerrechts ein entsprechendes Amtsgeheimnis vorzusehen. Im Kanton Zürich wurde diese Vorgabe mit § 120 StG umgesetzt (siehe hierzu die Antwort zu Frage 1).

In Bezug auf die direkte Bundessteuer statuiert Art. 110 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) eine entsprechende Geheimhaltungspflicht.

Frage 3

Lässt die übergeordnete Gesetzgebung eine kommunale Lösung zu, um eine solche Weiter- oder Herausgabe zu ermöglichen?



3/3

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, kann das Steuergeheimnis durchbrochen werden, wenn eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder kantonalzürcherischen Recht vorhanden ist. Dabei bestehen, wie ausgeführt, gewisse kantonalgeseztliche Grundlagen zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses. Alternativ ist ein Entscheid der kantonalen Finanzdirektion möglich. Eine kommunale rechtliche Grundlage oder ein kommunaler Entscheid zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses wäre mithin nicht ausreichend. Im Sinne einer «kommunalen Lösung» gemäss kantonalgeseztlicher Grundlage (§ 122 StG) stellen Gemeindesteuerämter auf Gesuch hin Steuerausweise aus (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 4

Gibt es eine rechtliche Grundlage, um die Herausgabe der Dokumente von den Eltern zu erzwingen?

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um von den Eltern die Herausgabe der Steuereurumente zu erzwingen. Mitwirkungspflichten werden in verschiedenen Spezialgesetzen lediglich für die gesuchstellenden Personen statuiert (vgl. § 18a und § 18c Abs. 1 BiG).

Frage 5

Falls nein: Gibt es eine übergeordnete Gesetzgebung, welche eine gesetzliche Lösung dafür auf kommunaler Ebene verhindern würde?

Gemäss § 120 Abs. 2 StG ist eine Auskunftserteilung, einschliesslich Öffnung von Akten zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Eine kommunale rechtliche Grundlage oder ein kommunaler Entscheid zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses wäre mithin nicht ausreichend (siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3).

Frage 6

Gibt es andere Möglichkeiten, wie die Stadt Zürich in solchen Situationen unterstützen bzw. auf die Herausgabe der benötigten Dokumente hinwirken kann?

Verweigern die Eltern einer gesuchstellenden, minderjährigen Person die Herausgabe ihrer Daten, so bietet § 122 StG eine gesetzliche Grundlage für Auskünfte über steuerbares Einkommen und Vermögen. Zudem bestehen, wie erwähnt, spezialgesetzliche Regelungen, die es öffentlichen Organen erlauben, die erforderlichen Auskünfte auf dem Weg der Amtshilfe einzuholen (siehe Antwort zu Frage 1). Verschiedene gesetzliche Regelungen gewährleisten somit, dass die zuständigen öffentlichen Organe die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erhalten.

Hinsichtlich Unterstützungen durch private Personen und Organisationen (z. B. Stiftungen) besteht mit § 122 StG ebenfalls eine ausdrückliche kantonalgeseztliche Grundlage für spezifische Auskünfte aus Steuerakten, die auf Gesuch hin erteilt werden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter